Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Räckelwitz und seiner Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

I.	Geschäftsführung	des	Gemeinderat	tes
----	------------------	-----	-------------	-----

4			des Gemeinderates
7	VARBARAITIBA	MANALIETI YAN	doo Comoimalevetee
1.	volueienuni	i dei anzunden	nes tremeinnerates

- § 1 Einberufung der Sitzung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ortsübliche Bekanntmachungen
- § 2 § 3 § 4 Teilnahmepflicht
- § 5 Verpflichtung der Gemeinderäte und des Bürgermeisters

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

- Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 8 Vorsitz im Gemeinderat
- § 9 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- § 10 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates
- § 11 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates
- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung§ 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Wahlen
- § 19 Anfechtung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates
- § 21 Fragerecht der Einwohner
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 24 Unterbrechung einer Sitzung
- § 25 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Offentlichkeit

- § 26 Schriftführer
- Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates § 27
- § 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse

- § 29 Beratende Ausschüsse
- § 30 Einsichtnahme in die Akten der Gemeindeverwaltung

4. Schlussbestimmungen

- § 31 Schlussbestimmungen
- § 32 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und den Gang seiner Verhandlungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323) am 16.12.2010 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Geschäftsführung der Gemeinderates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 - Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens am 7. Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 - Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Die Tagesordnung kann durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Bürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder, falls doch, dass sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister ortsüblich bekanntzumachen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen und für nichtöffentliche Sitzungen. Im Übrigen gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 - Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 5 - Verpflichtung der Gemeinderäte und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister werden entsprechend den §§ 35 und 51 SächsGemO auf ihr Amt verpflichtet.
- (2) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheit aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst und in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Versammlungen des Gemeinderates werden in sorbischer und in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7 - Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner (wie persönliche oder finanzielle Verhältnisse) eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (4) In nichtöffentlichen Sitzungen kann die Tagesordnung erweitert werden, sofern alle Gemeinderäte einschließlich der nicht anwesenden dem zustimmen.

§ 8 - Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist der Stellvertreter nicht anwesend oder nimmt er wegen Befangenheit nicht an der Verhandlung teil, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an den Stellvertreter des Bürgermeisters oder an einen Gemeinderat abgeben.
- (3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 9 - Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung einer zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 10 - Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Er darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder den in § 20, Abs. 1 SächsGemO genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Bei einer öffentlichen Sitzung darf das Gemeinderatsmitglied als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs.1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Des weiteren gilt § 20 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 11 - Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Bürgermeister sachkundige Einwohner und Sachverständige in einzelnen speziellen Angelegenheiten laden und gutachtlich hören. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern sowie ihnen im Sinne von § 10, Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs.3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen oder Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde oder des Verwaltungsverbandes übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 12 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden und
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19, Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36, Abs. 5, Satz 2 SächsGemO) bzw. noch Klärungsbedarf haben, muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 - Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf die schriftliche Vorlage verwiesen werden.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Gemeinderat darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen; er darf Bediensteten der Verwaltung, wenn es die Sache erfordert, das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, über Ausnahmen beschließt der Gemeinderat. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzungen beziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatzund Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 17 - Beschlussfassung

- (1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderatsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 18 - Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des oder der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los.
 Im Übrigen gelten die §§ 39 und 42 SächsGemO.

§ 19 - Anfechtung des Abstimmungsergebnisses

Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach der Bekanntgabe geltend gemacht werden. Eine offene Abstimmung ist in jedem Falle unverzüglich zu wiederholen. Das Ergebnis namentlicher oder geheimer Abstimmung ist unter der Aufsicht des Bürgermeisters nochmals nachzuzählen und von diesem endgültig festzustellen.

§ 20 - Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf

Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21 - Fragerecht von Einwohnern

- (1) Bei jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist eine Einwohnerfragestunde anzuberaumen (§ 44, Abs. 3 SächsGemO). Jeder Einwohner und jede den Einwohnern nach § 10 Abs. 1 SächsGemO gleichgestellte Person sowie Vertreter von Bürgerinitiativen sind berechtigt, Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22 - Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht gem. § 38 Abs. 1 SächsGemO aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die

Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 - Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24 - Unterbrechung einer Sitzung

Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 25 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden (§ 38 Abs. 3 SächsGemO).

Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 - Schriftführer

- (1) Der Bürgermeister bestimmt den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Schriftführerin unterliegt der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 27 - Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden.
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit.
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

Änderungen des Protokolles sind dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung schriftlich zu Kenntnis zu geben.

§ 28 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat und das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.

II. Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse

§ 29 - Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die in § 3 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 20, 21 und 28 finden keine Anwendung.

§ 30 - Einsichtnahme in die Akten der Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister hat auf Verlangen eines Viertels der Gemeinderäte den Gemeinderat zu informieren und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht in allen Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht dem Datenschutz unterliegen, zu gewähren. Die Antragsteller müssen in diesem Ausschuss vertreten sein (§ 28, Abs. 4 SächsGemO).

III. Schlussbestimmungen

§ 31 - Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates geändert werden.

§ 32 - Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 - In Kraft Treten

Bürgermeister

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz vom 06.10.1994 außer Kraft.

Räckelwitz, den 17.12.2010

Ingina !